

Bundessozialgericht

- 4 RJ 79/79 -

I m N a m e n d e s V o l k e s

Verkündet am
19. März 1981

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

.....

Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigte:

.....

g e g e n

.....

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die
mündliche Verhandlung vom 19. März 1981
für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des
Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts
vom 9. Juli 1979 wird zurückgewiesen.

Die Beteiligten haben einander keine Kosten zu
erstatten.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 2 -

G r ü n d e:

I

Die Beteiligten streiten darum, ob die Beklagte verpflichtet ist, ein Studium des Klägers als Rehabilitationsmaßnahme geldlich zu fördern.

Der im Jahre 1950 geborene Kläger erlernte den Beruf eines Bau- und Möbeltischlers und war als Expedient, Betriebs- und Projektleiter beschäftigt; er entrichtete Beiträge zur Arbeiterrentenversicherung. In Abendkursen erwarb er die Fachschulreife. Unter Hinweis auf ein Wirbelsäulenleiden beantragte er am 20. März 1973 beim Arbeitsamt die Gewährung berufsfördernder sowie am 3. Mai 1973 bei der Beklagten medizinischer Maßnahmen. Die Beklagte führte vom 9. August bis zum 5. September 1973 ein Heilverfahren durch. Bevor über den anderen Antrag entschieden worden war, kündigte der Kläger sein Arbeitsverhältnis und begann am 27. August 1973 an der Werkkunstschule F ein dreijähriges Studium mit dem Berufsziel Innenarchitekt. Im Juni 1976 bestand er die Abschlußprüfung und war danach als Innenarchitekt lohnabhängig tätig; im April 1978 machte er sich selbständig.

Der Antrag auf berufsfördernde Maßnahmen wurde zunächst von der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA) bearbeitet, bis diese im Widerspruchsverfahren ihre Unzuständigkeit feststellte. Mit Bescheid vom 11. März 1976 idF des Widerspruchsbescheides vom 3. Februar 1977 lehnte dann die Beklagte als zuständiger Versicherungsträger den Antrag ab. Sie begründete dies im wesentlichen damit, nach den Ermittlungen der BfA und des zuständigen Arbeitsamtes seien die Berufsaussichten für Innenarchitekten nicht als günstig zu

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

beurteilen. Eine Ausbildung für diese Tätigkeit sei voraussichtlich nicht geeignet, eine eventuell bestehende Einschränkung der Erwerbsfähigkeit zu beseitigen.

Klage und Berufung blieben ohne Erfolg. Das Landessozialgericht (LSG) geht im Urteil vom 9. Juli 1979 davon aus, daß, da der Kläger die beantragte Maßnahme selbst durchgeführt habe, die Erfüllung eines etwaigen Anspruchs auf Vornahme einer solchen Maßnahme unmöglich geworden sei. Die Umwandlung in einen Zahlungsanspruch sei ausgeschlossen, da die berufsfördernden Rehabilitationsmaßnahmen der Umschulung, Aus- oder Weiterbildung als Sachleistung geschuldet würden. Damit sei auch der erstmals im Berufungsverfahren gestellte Hilfsantrag des Klägers unbegründet, ihm den Geldbetrag auszuzahlen, der ihm für die Rehabilitationsmaßnahme unter Anrechnung der Bafög-Leistungen zugestanden hätte. Ein Anspruch auf Schadensersatz entfalle, weil bei einer selbst durchgeführten Rehabilitation dem zuständigen Versicherungsträger mindestens eine Frist von 6 Monaten zur Bearbeitung des Antrages eingeräumt werden müsse. Diese habe der Kläger nicht eingehalten.

Mit der zugelassenen Revision rügt der Kläger eine Verletzung materiellen Rechts. Entgegen der Auffassung des LSG seien die §§ 1236 ff der Reichsversicherungsordnung (RVO) in der durch das Rehabilitationsangleichungsgesetz (RehaAnglG) geänderten Fassung anwendbar. Dies ergebe sich aus § 40 Abs 2 des Sozialgesetzbuches - Allgemeiner Teil - (SGB 1). Zumindest für die Zeit ab Inkrafttreten des RehaAnglG am 1. Oktober 1974 finde neues Recht Anwendung. Der ursprüngliche Anspruch auf Durchführung der Maßnahme müsse sich dann in einen Geldleistungsanspruch umwandeln, wenn die Rehabilitationsmaßnahme nicht, wie § 17 Abs 1 Ziff 1 SGB 1 dies gebiete, umfassend und schnell erbracht, vielmehr der Antragsteller durch eine verzögerliche Bearbeitung gezwungen werde, die Maßnahme auf eigene Kosten zu beginnen. Eine Kostenerstattung sähen sogar die Richtlinien der Be-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

klagen vor. Auch im Wege eines Schadensersatzanspruchs müßten die Kosten erstattet werden.

Der Kläger beantragt sinngemäß,

das Urteil des Schleswig-Holsteinischen
Landessozialgerichts vom 9. Juli 1979 und
das Urteil des Sozialgerichts Itzehoe vom
17. Februar 1978 aufzuheben und die Beklagte
unter Abänderung ihres Bescheides vom
11. März 1976 in der Gestalt des Widerspruchs-
bescheides vom 3. Februar 1977 zu verurtei-
len, das Studium an der Werkkunstschule F -
vom 27. August 1973 bis zum 14. Juni 1976
als Rehabilitationsmaßnahme geldlich zu fördern.

Die Beklagte beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Sie hält das angefochtene Urteil für zutreffend und weist ergänzend darauf hin, der Kläger habe vor Beginn seines Studiums eine sozial und gesundheitlich adäquate Tätigkeit ausgeübt. Die Ausbildung zum Innenarchitekten sei damit als Maßnahme der Weiterbildung, nicht der Rehabilitation zu werten.

- 5 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



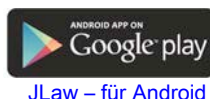
[JLaw – für iOS](#)

II

Die Revision ist nicht begründet. Zu Recht hat es die Beklagte abgelehnt, die Kosten für das vom Kläger durchgeführte Studium als Rehabilitationsleistung zu übernehmen.

Wie das Bundessozialgericht (BSG) bereits mehrfach entschieden hat, sind die Voraussetzungen einer Rehabilitationsleistung nach dem Recht zu beurteilen, das zur Zeit der anspruchsbegründenden Umstände gegolten hat (BSG, Urteile vom 31. August 1977 - 1 RA 47/76 - SozR 2200 § 1236 Nr 3 = BSGE 44, 231, 232; vom 7. Dezember 1977 - 1 RA 7/77 - SozR 2200 § 182 Nr 29 = BSGE 45, 212, 214; vom 15. März 1979 - 11 RA 38/78 - SozR 2200 § 1236 Nr 16). Bei längerdauernden Maßnahmen ist auf den Beginn ihrer Durchführung abzustellen; dieser Zeitpunkt und nicht derjenige der Bescheiderteilung ist insbesondere dann zugrunde zu legen, wenn die Rehabilitationsmaßnahme bei ihrer Bewilligung bereits begonnen oder durchgeführt worden war (BSG Urteil vom 15. März 1979 - 11 RA 38/78 - SozR 2200 § 1236 Nr 16). Dieser Rechtsauffassung schließt sich der erkennende Senat an. Daraus folgt, daß für den Anspruch des Klägers die §§ 1236, 1237 RVO idF vor Inkrafttreten des RehaAnglG am 1. Oktober 1974 maßgebend sind, da der Kläger sein dreijähriges Studium, dessen nachträgliche Finanzierung er begehrt, bereits im August 1973 begonnen hat.

Etwas anderes ergibt sich entgegen der Auffassung des Klägers nicht daraus, daß zum Zeitpunkt der Bescheiderteilung am 11. März 1976 bereits § 40 Abs 2 SGB 1 galt. Danach ist bei Ermessensleistungen für die Entstehung des Anspruchs der Zeitpunkt der Bescheiderteilung maßgebend, sofern nicht in dem Bescheid selbst etwas Abweichendes bestimmt ist. Der Vorschrift des § 40 Abs 2 SGB 1 ist jedoch vom Gesetzgeber keine rückwirkende Kraft beigelegt worden. Sie hat deshalb keine Bedeutung für Ansprüche, die sich auf einen früheren Zeitraum beziehen und schon vor



- 6 -

ihrem Inkrafttreten entstanden sind. Auch hinsichtlich des Teils des Studiums, der zeitlich nach Inkrafttreten des RehaAnglG am 1. Oktober 1974 lag, kann das neue Recht keine Anwendung finden. Die geforderte Rehabilitationsmaßnahme ist eine einheitliche Leistung und richtet sich insgesamt nach dem Recht zum Zeitpunkt ihres Beginns. Auch § 39 RehaAnglG ordnet nur für laufende Maßnahmen hinsichtlich der Höhe der Leistung die Anwendung des neuen Rechts an (BSG, Urteil vom 15. März 1979 - 11 RA 38/78 - SozR 2200 § 1236 Nr 16 mWN aus der Rspr). Damit sind die §§ 1236, 1237 RVO idF durch das Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetz (ArVNG) vom 23. Februar 1957 (BGBl I § 45) zugrunde zu legen.

Wie sich aus § 1236 Abs 1 RVO aF ergibt, hat der Rentenversicherungsträger, soweit die Voraussetzungen im übrigen vorliegen, nach pflichtgemäßem Ermessen Maßnahmen zur Erhaltung, Besserung oder Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit zu gewähren. Dies bedeutet, daß die geforderte berufsfördernde Maßnahme grundsätzlich als Sachleistung geschuldet wird. Das folgt bereits aus der Regelung des § 1240 RVO aF. Diese Vorschrift bestimmt, daß der Rentenversicherungsträger die erforderlichen Maßnahmen zu veranlassen hat und dazu die Bundesanstalt für Arbeit (BA) oder andere Einrichtungen in Anspruch nehmen kann oder in Anspruch zu nehmen hat oder daß der Rentenversicherungsträger die Maßnahmen selbst durchführen kann. Damit ist für berufsfördernde Maßnahmen grundsätzlich das Sachleistungsprinzip festgelegt (für den Bereich der Unfallversicherung, vgl BSG, Urteil vom 2. Mai 1979 - 2 RU 103/78 - SozR 2200 § 567 Nr 2 = BSGE 48, 172, 173). Das Sachleistungsprinzip, von dem das Leistungsrecht der gesetzlichen Krankenversicherung geprägt wird (BSG, Urteil vom 18. Mai 1978 - 3 RK 11/77 - SozR 2200 § 182 Nr 32 = BSGE 46, 179, 181), gilt auch im Bereich der Rehabilitation für die Rentenversicherungsträger und schließt es grundsätzlich aus,

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach § 87a ff. UrhG geschützt.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

daß der Versicherungsträger dem Versicherten anstatt ihm eine erforderliche Maßnahme zu gewähren einen Geldbetrag zahlt und es ihm überläßt, damit ein selbst ausgewähltes Vorhaben zu finanzieren. Damit ist nicht gesagt, daß berufsfördernde Maßnahmen nicht auch Barleistungen umfassen könnten, wie zB die Zahlung von Studiengebühren. Jedoch handelt es sich dabei regelmäßig um Teilleistungen, die im Rahmen einer Gesamtmaßnahme zur Berufsförderung liegen, die aber - von Ausnahmefällen abgesehen - die Maßnahme nicht erschöpfen. Vielmehr erstreckt sich die Leistungspflicht des Rentenversicherungsträgers auf die Durchführung der Gesamtmaßnahme, für die das Gesetz auch ausdrücklich die Aufstellung eines Gesamtplanes forderte (vgl § 1237 Abs 5 Satz 1 RVO aF). Wenn in dem angefochtenen Urteil jedoch davon ausgegangen wird, bereits aus diesem Grund sei es dem Kläger verwehrt, im nachhinein die geldliche Förderung seines Studiums zu verlangen, so kann dem schon deshalb nicht gefolgt werden, weil sich ein Sachleistungsanspruch dann in einen Anspruch auf Barleistung umwandeln könnte, wenn dem Versicherten eine beantragte Maßnahme zu Unrecht versagt würde. Indes liegt ein solcher Sachverhalt hier nicht vor, weil dem Kläger kein Rehabilitationsanspruch auf das von ihm beabsichtigte Vorhaben - Ausbildung zum Innenarchitekten - zustand.

Das Begehren des Klägers ist deshalb unbegründet, weil die Beklagte berechtigt war, die Förderung des Studiums wegen arbeitsmarktpolitischer Unzweckmäßigkeit abzulehnen. Selbst wenn zugunsten des Klägers unterstellt wird, die medizinischen Voraussetzungen für eine Rehabilitation seien gegeben gewesen, schuldete die Beklagte nur die Durchführung eines geeigneten und zumutbaren Rehabilitationsverfahrens. Welche Maßnahme im einzelnen sie dem Kläger anbot, hatte sie unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden. Beginnt ein Versicherter vor einer solchen Entscheidung eine bestimmte, ihm besonders zusagende Umschulung selbst, so muß er in Kauf nehmen, daß sich bei der Überprüfung



- 8 -

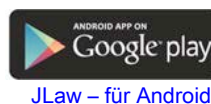
durch den Versicherungsträger herausstellt, daß sie wegen Fehlens der Voraussetzungen der §§ 1236 ff RVO aF abzulehnen gewesen wäre. Dabei kann es nicht entscheidend sein, daß der Kläger nach den von der Arbeitsverwaltung durchgeführten Tests für die Ausbildung zum Innenarchitekten geeignet gewesen und selbst auch Interesse für dieses Studium gezeigt haben mag. Auch unter Berücksichtigung dieser Neigung und Eignung konnte die Beklagte die Maßnahme wegen arbeitsmarktpolitischer Unzweckmäßigkeit ablehnen (Eicher/Haase, Die Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten, 4. Aufl 1970, § 1237 RVO Anm 4), wie sie dies in ihrem Bescheid vom 11. März 1976 getan hat. Ein Ermessensfehler ist darin nicht zu erkennen, denn durch die Rehabilitation soll der Versicherte wieder in das Erwerbsleben eingegliedert werden. Ist davon auszugehen, daß nach der Sachlage zur Zeit des Beginns der Maßnahme nach deren Abschluß in dem erlernten Beruf keine ausreichende Vermittlungschance bestehen wird, so kann durch die konkrete Maßnahme nicht die Wiedereingliederung des Versicherten in das Erwerbsleben erreicht werden.

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des LSG war nach alledem zurückzuweisen.

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Die Entscheidung über die Kosten folgt aus § 193 des Sozialgerichtsgesetzes.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)